Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/31 15Os104/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1995

Norm

StGB §34 Z13

Rechtssatz

Der Milderungsumstand des § 34 Z 13 StGB ist bei Ausbleiben der geplanten Tatfolge stets, und zwar auch dann, wenn dies einem vom Täter nicht beeinflußten oder beeinflußbaren Zufall zuzuschreiben ist, zu berücksichtigen. Dieser rein erfolgsbezogene Milderungsgrund ist nämlich von der - allerdings im Rahmen des § 32 Abs 3 StGB zu beachtenden - Schuld des Täters nicht abhängig.

Entscheidungstexte

- 15 Os 104/95
  Entscheidungstext OGH 31.08.1995 15 Os 104/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091274

Dokumentnummer

JJR_19950831_OGH0002_0150OS00104_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at